

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Herrn  
Dr. Eckhard Fascher

Kreistagsgruppe  
Die Linke, Piraten, Partei

**Anfrage vom 16.01.2020 zur Kreistagssitzung am 29.01.2020  
zu Stromsperrungen im Landkreis Göttingen  
Hier: Nachreichung der bisher unbeantworteten Fragestellungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Fascher,

bezugnehmend auf die in der Kreistagssitzung am 29.01.2020 erfolgte Teilantwort zu Ihrer Anfrage, möchte ich nach erfolgter Rücksprache mit den Netzbetreibern des Landkreises Göttingen zu den noch offenen Fragestellungen 1. bis 9. Stellung nehmen. Die unten stehenden Angaben setzen sich aus den übermittelten Daten der Netzbetreiber Harz Energie, EAM, EEW und den Gemeindewerke Bovenden zusammen.

In der Regel ist der Initiator für Sperrungen das Energieversorgungsunternehmen, mit dem der betroffene Kunde seinen Stromliefervertrag abgeschlossen hat. Der Sperrgrund ist dabei üblicherweise ein Forderungsrückstand aus der Stromlieferung. Rechtlich ist die Möglichkeit der Sperrung im Stromliefervertrag geregelt. Bei Kunden in der Grundversorgung ist hierfür die Stromgrundversorgungsverordnung (§ 19 StromGKV) einschlägig.

Im Falle einer Sperrung beauftragt der Stromlieferant den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen beiden geschlossenen Netznutzungsvertrages und der Niederspannungsanschlussverordnung (§ 24 Abs. 3-5 NAV), die Anschlussnutzung (also die Stromversorgung) bei dem betroffenen Kunden innerhalb von sechs Werktagen zu unterbrechen. Sollten bei der Sperrung vor Ort besondere soziale Härtefälle bekannt werden, hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, die Sperrung zu verhindern.

Darüber hinaus kann der Netzbetreiber in seltenen Ausnahmefällen auch direkt die Unterbrechung eines Stromanschlusses bei Haushaltskunden durchführen, z.B. bei Vorliegen einer Straftat (Stromdiebstahl) oder wenn Gefahr für Leib, Leben oder das Stromversorgungsnetz droht.

**1. Wie viele Haushalte im Landkreis Göttingen waren im Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019 von Stromsperrungen betroffen?**

In dem oben genannten Zeitraum wurden 1.920 Stromsperrungen im Netzgebiet des Landkreises Göttingen verhängt. Zu beachten ist jedoch, dass auch Wohnungsleerstände davon erfasst sind. Eine Differenzierung ist nicht möglich.

**Servicezeiten:**

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
Do 13:30 – 16:00 Uhr

**Nutzen Sie unser Angebot  
zur Terminabsprache**

Göttingen,  
19.02.2020

**Auskunft erteilt:**

**E-Mail:**

**Telefon:**

**Fax:**

**Zimmer:**

**Datum und Zeichen  
ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**  
20.1

**Standort:**  
Herzberger Str. 5  
37520 Osterode am Harz

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78260500010000505792  
BIC: NOLADE21GOE

**Sparkasse Osterode am Harz**  
IBAN: DE02263510150003204476  
BIC: NOLADE21HZB

**Kreis- und Stadtparkasse Münden**  
IBAN: DE04260514500000006510  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE35260512600000121962

**2. Wie viele Haushalte im Landkreis Göttingen waren im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019 von Stromandrohungen betroffen?**

Gemeldet wurden 25.191 Stromandrohungen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der betroffenen Haushalte! Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese zum Teil alle Sparten (d.h. auch Gas und Wasser) betreffen, da eine gesonderte Zählung teilweise nicht möglich ist. Auch Mehrfachnennungen sind möglich, da die Stromandrohungen von den Stromlieferanten versendet werden und der Netzbetreiber keine Informationen über die betroffenen Haushalte erhält.

**3. Wie viele Stromsperrungen gab es in den vorgenannten Jahren in den Monaten der Heizperiode Oktober bis April?**

Eine konkrete Zahl ist nicht lieferbar, da eine Zählung meist jährlich erfolgt. Überschlägig kann von ca. 400 Stromsperrungen ausgegangen werden.

**4. In welcher Form wird dem Einzelfall und der Verhältnismäßigkeit vor Durchführung einer Stromsperrung von den Energieversorgern im Landkreis Rechnung getragen?**

Grundsätzlich sollen Zäblersperrungen vermieden werden. Es erfolgt zunächst eine Mahnung mit vierwöchigem Zahlungsziel, danach mit der zweiten Mahnung erfolgt die Sperrankündigung mit zweiwöchigem Zahlungsziel. Nach einem Dialog mit den Kunden können kostenlose Ratenzahlungsvereinbarungen auf Jahres- und Schlussabrechnungen z.B. über einen Zeitraum von sechs Monaten, in Einzelfällen auch länger, getroffen werden. Außerdem ist ein ständiger Kontakt der Energieversorger mit den Jobcentern und Sozialeinrichtungen gegeben.

**5. Wie verfahren die Energieversorger im Landkreis mit von Sperrung bedrohten Haushalten mit Babys und Kleinkindern, insbesondere während der Heizperiode?**

Aus Datenschutzgründen liegen keine Auskünfte über die Bewohner bzw. Mitbewohner einer Wohneinheit vor. Bei der Sperrung von Gebäuden mit besonderer sozialer Bedeutung (sog. Sensible Anschlussobjekte) hat der Netzbetreiber die Möglichkeit eine Anlagensperrung zu verhindern. Darunter fallen z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime etc. aber auch individuelle Härtefälle bei Privatkunden. Sofern dem Netzbetreiber bei der Durchführung eines Sperrauftrages vor Ort eine solche Situation bekannt wird, wird der Sperrauftrag vom Netzbetreiber mit dem Hinweis „Sperrung nicht durchführbar“ zurückgewiesen.

**6. Wurden im vorgenannten Zeitraum schon Haushalte mit Babys und Kleinkindern gesperrt? Wenn ja, wie viele?**

Sofern darüber Informationen bekannt geworden sind, dürfen diese aus Datenschutzgründen nicht gespeichert werden, sodass eine Aussage dazu nicht möglich ist.

**7. Entstehen Kosten für die Kund\*innen für die Aufhebung der Stromsperrung? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Die Kosten belaufen sich auf ca. 78 – 100 Euro (brutto). Grundsätzlich werden die Kosten für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme von dem Netzbetreiber direkt mit dem Lieferanten im Rahmen des Netznutzungsvertrages abgerechnet. Für den Prozess der Wiederinbetriebnahme werden durch den Netzbetreiber keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

**8. Welche Voraussetzungen müssen für die Aufhebung der Sperre erfüllt sein?**

Die Entscheidung über die Aufhebung einer Sperrung trifft in der Regel der Stromlieferant nach Begleichung oder Klärung der offenen Forderungen. Der Netzbetreiber erhält hierzu einen Entsperrungsauftrag. Dieser wird unverzüglich umgesetzt (§24 Abs. 5 NAV). Eine Entsperrung kann auch durch den Nachweis eines besonderen Härtefalls durch den Kunden selbst erfolgen (siehe Frage 5.) In diesen Fällen wird eine einvernehmliche Klärung mit den Lieferanten angestrebt.

**9. Welche Maßnahmen ergreifen die Energieversorger um solchen Situationen vorzubeugen?**

Es wird aktiv von Ratenzahlungsvereinbarungen Gebrauch gemacht. Außerdem werden Energieberatungen angeboten und den Kunden geraten, sich frühzeitig zu melden. In vielen Fällen wird auf den Webseiten auf die verschiedenen Stellen (z.B. die kostenlose Energieberatung der Energieagentur Region Göttingen e.V.) hingewiesen, bei der sich Unterstützung geholt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter